

Geschäftsordnung

für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising

Beschlossen von der Diözesanrats-Vollversammlung am 10.03.2018

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising beschließt gemäß § 7 Abs. 10 der Satzung des Diözesanrates diese Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand des Diözesanrates ist verpflichtet, insbesondere bei Satzungsänderungen, die Vereinbarkeit der Regelungen in dieser Geschäftsordnung mit den Bestimmungen der Satzung des Diözesanrates zu überprüfen und ggf. Änderungsvorschläge der Vollversammlung vorzulegen.

§ 2 Termin und Vorbereitung, Einberufung und Einladung

1. Der Termin der Vollversammlung wird vom Vorstand des Diözesanrates beschlossen und nach Möglichkeit mindestens ein Jahr zuvor den Mitgliedern der Vollversammlung mitgeteilt.
2. Der Vorstand des Diözesanrates wählt das Thema aus, bereitet die Vollversammlung vor und beschließt die vorläufige Tagesordnung und den vorläufigen Zeitplan.
3. Die Vollversammlung wird von dem / der Vorsitzenden schriftlich mindestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
4. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung sendet die Geschäftsstelle des Diözesanrates allen Mitgliedern der Vollversammlung die notwendigen Versammlungs-Unterlagen zu, insbesondere
 - a) einen Vorschlag für die Tagesordnung und den Zeitplan,
 - b) ggf. die Anträge,
 - c) ggf. vorhandene Wahlvorschläge,
 - d) ggf. die Protokolleinsprüche,
 - e) weitere Unterlagen zur Vorbereitung auf die Versammlung.

§ 3 Gäste

Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen.

§ 4 Leitung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Diözesanrates geleitet. Er / Sie kann sich von einem / einer seiner / ihrer Stellvertreter/-innen vertreten lassen.
2. Der / die Vorsitzende bestellt in Absprache mit dem Vorstand eine Moderation für die Gesprächsleitung.
3. Wahlen werden gemäß der Wahlordnung für die Vollversammlung vom Wahlausschuss geleitet.

§ 5 Protokollführung

1. Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem / der Vorsitzenden des Diözesanrats und dem / der jeweiligen Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.
2. Das Ergebnisprotokoll wird allen Mitgliedern der Vollversammlung spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung zugestellt.
3. Innerhalb von weiteren vier Wochen nach Zustellung kann gegen die Fassung des Protokolls beim Vorstand des Diözesanrates schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 6 Beginn der Beratungen

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind durch den / die Vorsitzende/n des Diözesanrates zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung, dass die Vollversammlung nach § 2 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit.
 - c) Beschluss der endgültigen Tagesordnung.
 - d) Begrüßung der vom Vorstand geladenen Gäste der Vollversammlung.

§ 7 Beratungsmodalitäten

1. Der / die Moderator/in führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Er / Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung oder der thematische und gedankliche Zusammenhang der Aussprache dies erfordern. Der / die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken sowie der Erzbischof von München und Freising bzw. sein/e Stellvertreter/in in der Vollversammlung erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
2. Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratungen zu diesem Antrag das Wort.
3. Die Redezeit kann von dem / der Moderator/in mit Zustimmung der Vollversammlung festgelegt werden.
4. Der / die Moderator/in der Vollversammlung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Anträge an die Vollversammlung können von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Vollversammlung sowie vom Vorstand des Diözesanrates gestellt werden. Diese sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich und mit einer Begründung bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge sind möglich. Sie sind schriftlich bei dem / der Vorsitzenden des Diözesanrates einzureichen, der / die über die Zulässigkeit entscheidet. Über die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, sofern deren Anliegen nicht Gegenstand eines Antrags zum Zeitpunkt der ordentlichen Antragsfrist werden konnten und sie von mindestens 30 stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der Vollversammlung unterschrieben worden sind.
3. Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Vorzeigen der Delegiertenkarte) durchgeführt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vollversammlung ist über Sachanträge geheim abzustimmen.
4. Bei Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge fasst die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zusatz- oder Änderungsanträge zu einem bestehenden Antrag sind nach Möglichkeit schriftlich zu stellen. Für diese gilt nicht die in § 8 Abs.1 dieser Geschäftsordnung genannte Frist.
6. Über Zusatz- oder Änderungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Liegen mehrere Zusatz- oder Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der / die Moderator/in der Vollversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
7. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses der Geschäftsordnungsantrag auf Wiederholung dieser Abstimmung gestellt werden.
8. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
9. Der / die Moderator/in der Vollversammlung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; es darf nicht zur Sache gesprochen werden.

3. Während der Behandlung einer Äußerung oder eines Antrags zur Geschäftsordnung sind weitere Wortmeldungen zur Sache nicht zugelassen.
4. Zulässig sind Anträge auf
 - a) Aufhebung der Öffentlichkeit,
 - b) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - c) Wiederholung der Abstimmung,
 - d) Schluss der Redeliste,
 - e) Beschränkung der Redezeit oder auf Aufhebung der Beschränkung der Redezeit,
 - f) Überweisung zur Abstimmung an den Vorstand des Diözesanrates,
 - g) Unterbrechung der Sitzung,
 - h) Vertagung,
 - i) Schluss der Sitzung.
5. Hinweise zur Geschäftsordnung sind in diesem Sinne ebenfalls zulässig.
6. Antragsteller/innen und Redner/innen, die zur Sache gesprochen haben, können keinen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte und der Rednerliste stellen.
7. Ein Antrag zur Geschäftsordnung in Personaldebatten ist nicht zulässig.
8. Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
9. Wurde die Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung beschlossen, so muss die Beratung über die Sache sofort abgeschlossen werden. Die Versammlung beschließt daraufhin, zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu geschehen hat.

§ 10 Persönliche Erklärung

Nach Beendigung der Abstimmung eines Antrags oder am Schluss einer Vollversammlung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 11 Schluss der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung kann ihre Beratungen vertagen oder schließen.
2. Die Vollversammlung ist von dem / der Vorsitzenden des Diözesanrates bzw. von seinem / seiner / ihrem / ihrer Vertreter/in nach § 4 Abs. 1) zu schließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.03.2018 in Kraft.